

Keine Angst vor Abmahnung!

Sind Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung abmahnfähig?

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) europäische Grundlage für den Schutz personenbezogener Daten und für die Stärkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Unionsbürger. Zugleich drohen neben den hohen Sanktionen durch die Datenschutzbehörden auch Abmahnungen. Aber ist ein Verstoß gegen die DSGVO überhaupt abmahnfähig?

Stefanie Schönfeld

DIE EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO) gilt für alle Unternehmen, die innerhalb der Europäischen Union ansässig sind. Darüber hinaus ist sie auch von den Unternehmen zu beachten, die personenbezogene Daten von EU-Bürgern außerhalb der EU verarbeiten und Waren oder Dienstleistungen in der EU anbieten. Die DSGVO ist eine europäische Verordnung und gilt daher unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Sie muss demnach nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden und ist in allen Teilen verbindlich. Nationale Abweichungen von der DSGVO sind jedoch dann möglich, sofern die DSGVO dies in entsprechenden „Öffnungsklauseln“ vorsieht. Sollten sich einzelne Normen widersprechen, so genießt die DSGVO als europäische Regelung Anwendungsvorrang.

Rechtmäßige Abmahnung bei Nichteinhaltung der DSGVO?

Neben den sehr hohen Sanktionen durch die Datenschutzbehörden wurde kurz vor, aber auch nach der Einführung der DSGVO eine regelrechte „Abmahnwelle“ heraufbeschworen. Es wurde angenommen, dass insbesondere Kleinunternehmer, Freiberufler, Verbände, aber auch kleine und mittelgroße Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung Abmahnungen wegen geringfügiger Verstöße fürchten müssten. In der öffentlichen Diskussion war immer wieder zu vernehmen, dass bereits bei einem geringen Verstoß gegen die DSGVO eine Abmahnung der Konkurrenz drohe. In einem

solchen Fall seien auch erhebliche Abmahngebühren fällig.

Juristisch fragwürdig ist jedoch, ob ein Verstoß gegen die DSGVO überhaupt

wettbewerbsrechtlich geahndet werden kann und damit abmahnfähig ist. Dies ist seit dem Inkrafttreten der DSGVO umstritten. Zwar nimmt ein Teil der



© stock.adobe.com/alphaspirit

rechtsprechenden Instanzen die Möglichkeit der Abmahnung eines Datenschutzverstößes an. So stimmten das Oberlandesgericht Hamburg (Az. 3U 66/17) und das Landgericht Würzburg (11 O 1741/18) der Abmahnfähigkeit von Verstößen zunächst zu. Nach Ansicht beider Gerichte sind die Vorschriften der DSGVO Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Deshalb seien Verstöße gegen die DSGVO Wettbewerbsverletzungen und somit gerichtlich von Mitbewerbern verfolgbar.

Mittlerweile gibt es jedoch insbesondere drei Entscheidungen, die eine Abmahnfähigkeit verneinen. Dieser Ansicht sind etwa das Landgericht Bochum (Az. I-12 O 85/18, das Landgericht Wiesbaden (Az. 5 O 214/18) und das Landge-

richt Magdeburg (Az. 36 O 48/18). Sie halten die Bestimmungen der DSGVO für abschließend und die Anwendung des UWG für nicht möglich. Demnach seien in Art. 70 ff. DSGVO abschließende Regelungen zur Durchsetzung von Datenschutzverstößen enthalten. Zwar sei in Art. 80 Abs. 2 DSGVO eine Ausnahmeregelung vorgesehen, wonach Mitgliedstaaten die Rechtsdurchsetzung durch Dritte auch ohne Auftrag der betroffenen Personen gestatten können. Allerdings müsse diese Ausnahme eng ausgelegt werden und dürfe nicht über ihren Wortlaut hinaus verstanden werden. Von einer entsprechenden Befugnis der Mitbewerber des Verletzers, die Rechte der betroffenen Personen ohne deren Zustimmung wahrzunehmen, sei aber gerade in Art. 80 Abs. 2 DSGVO nicht die Rede. Demnach ergebe sich aus dem Verstoß gegen die DSGVO auch kein Anspruch aus §§ 3 Abs. 1, 3a in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG.

Die jüngsten Urteile der Landgerichte bedeuten jedoch keine Entwarnung! Auch wenn in diesem Fall ein datenschutzrechtlicher Verstoß nicht als abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß bewertet wurde, sieht das die obergerichtliche Rechtsprechung etwa in Hamburg noch anders.

Was tun im Fall einer Abmahnung?

Aber wie sollten Sie reagieren, wenn Sie eine Abmahnung wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO erhalten? Zunächst einmal: Bleiben Sie ruhig! Schauen Sie sich den in der Abmahnung benannten Vorwurf in aller Ruhe an, und stellen Sie im Anschluss sicher, dass der beanstandete Umsetzungsmangel umgehend behoben wird. Sie sollten keinesfalls vorschnell eine Unterlassungserklärung unterschreiben, sondern den Sachverhalt prüfen und bewerten. Dies empfiehlt sich insbesondere vor dem oben dargestellten Hintergrund, dass die Abmahnfähigkeit von DSGVO-Verstößen bisher noch umstritten ist. Eine juristische Prüfung – insbesondere vor Zahlung der Kostennote des abmahnenen Rechtsanwalts – ist unbedingt empfehlenswert.

Sollte eine Unterlassungserklärung erforderlich sein, ist unbedingt auf de-

ren korrekte Formulierung zu achten. Beispielsweise ist bei zu unterlassendem Verhalten darauf zu achten, dass dieses nicht zu allgemein formuliert, sondern so genau wie möglich definiert wird. Nur so können Sie weitreichende Erklärungen vermeiden, mit denen Sie aufgrund von Unwissenheit Ihre eigenen Rechte beschneiden. Die Höhe der Abmahnkosten sollten Sie ebenfalls überprüfen lassen.

Um missbräuchliche Abmahnungen einzudämmen, ist bereits ein entsprechendes Gesetz in Planung. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf für den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ erarbeitet. Damit soll die Bekämpfung des Abmahn-Missbrauchs möglich werden. Der Gesetzentwurf sieht Maßnahmen vor, um missbräuchliche Abmahnungen einzudämmen:

- höhere Anforderungen, um Ansprüche geltend zu machen,
- Verringerung finanzieller Anreize für Abmahnungen,
- mehr Transparenz sowie
- vereinfachte Möglichkeiten, um Gegenansprüche geltend zu machen. ■



Ass. jur. Stefanie Schönfeld

Die Syndikusrechtsanwältin bei der Certlex AG und überwacht in dieser Funktion insbesondere die juristische Qualitätskontrolle des betrieblichen Online-Rechtskatasters Certlex.

KONTAKT

Stefanie Schönfeld
 Certlex AG
 T 040 3609719-15
 schoenfeld@certlex.de